

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lippetal

Aufstellung der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg

Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lippetal hat in seiner Sitzung am 10.07.2025 die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg als Satzung beschlossen. Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

Ziel und Zweck ist es, in dem Plangebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnbebauung zu schaffen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst die Einbeziehung des Flurstückes 693 (Gemarkung Schoneberg, Flur 3) und des Flurstückes 775 (Gemarkung Schoneberg, Flur 3) in den Satzungsbereich.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan (rot hervorgehoben) zu entnehmen.

Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen §7 Abs. 6

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Verfahrens gem. Baugesetzbuch, die Bezeichnung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung und die Hinweise gemäß Baugesetzbuch und gemäß Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg, inklusive Begründung kann bei der Gemeindeverwaltung Lippetal, Bauamt, Bahnhofstraße 7, Ortsteil Hovestadt, 59510 Lippetal, während der Dienststunden (Mo.-Mi. (08.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr); Do.(14.00 - 16.00 Uhr); Fr.(08.00 - 12.30 Uhr); sowie nach Vereinbarung) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg, Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung im Ortsteil Schoneberg gem. § 10 BauGB in Kraft.

Lippetal, 22.06.2026

Der Bürgermeister



T. Nillies

Bestätigung nach BekanntmachungsVO NRW

Hiermit wird folgender Beschluss des Rates vom 10.07.2025 öffentlich bekannt gemacht:

„Über die vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise bei der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB wird entsprechend der Ausführungen in der Abwägungstabelle beschlossen.

Die Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, Ortsteil Schoneberg, wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung ist Teil dieses Beschlusses.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Ergänzungssatzung mit der Bekanntmachung in Kraft.“

Gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lippetal vom 10.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Lippetal, 22.06.2026

Der Bürgermeister



T. Nillies

E 443106 m
N 5722261 m



1:1.500

N 5721993 m
E 442729 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten